**Arbeitslohn in Bitcoin & Co? Gericht sagt ja!**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Volker Görzel, Köln

**Kryptowährungen im Arbeitsvertrag? Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einem aufsehenerregenden Fall entschieden: Teile des Gehalts dürfen in Krypto wie Ethereum (ETH) gezahlt werden – solange bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.**

Worauf es ankommt, erläutert der Kölner Fachanwalt für Arbeitsrecht Volker Görzel, Leiter des Fachausschusses „Betriebsverfassungsrecht und Mitbestimmung“ des VDAA - Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V. mit Sitz in Stuttgart.

**BAG schafft Klarheit: Krypto-Zahlungen sind nicht pauschal verboten**

Das höchste deutsche Arbeitsgericht hat geurteilt: Es ist rechtlich zulässig, wenn ein Teil des Gehalts nicht in Euro, sondern in einer Kryptowährung gezahlt wird – solange der unpfändbare Teil des Einkommens weiterhin in Geld ausgezahlt wird.

**Der Fall: Festgehalt in Euro, Provision in Ethereum**

Eine Mitarbeiterin eines Krypto-Unternehmens erhielt 2.400 Euro brutto als monatliches Festgehalt. Zusätzlich war eine erfolgsabhängige Provision vereinbart, die auf Basis des Geschäftsvolumens berechnet und in ETH ausgezahlt werden sollte. Doch die Arbeitgeberin zahlte später nur in Euro – trotz anderslautender Vereinbarung.

**Arbeitnehmerin klagt auf Auszahlung in Krypto**

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses forderte die Arbeitnehmerin: Zahlung der ausstehenden Provisionen in Ethereum! Die Arbeitgeberin verweigerte dies und argumentierte, eine solche Vereinbarung sei gesetzlich nicht zulässig.

**Gesetz gegen Krypto? Nicht ganz!**

Die Arbeitgeberin berief sich auf § 107 Abs. 1 GewO: Arbeitsentgelt sei in Euro zu zahlen. Das BAG widersprach jedoch: Zwar handle es sich bei Krypto nicht um „Geld“ im klassischen Sinne – aber um einen sogenannten Sachbezug, der nach § 107 Abs. 2 GewO zulässig ist, wenn er im Interesse des Arbeitnehmers liegt.

**Krypto als Sachbezug erlaubt – aber mit Grenze!**

Das BAG stellt klar: Der unpfändbare Teil des Gehalts muss weiterhin in Euro gezahlt werden. Nur darübe hinausgehende Beträge dürfen in Kryptowährung fließen. So will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Beschäftigte ihren täglichen Lebensbedarf in bar decken können.

**Schutz der Arbeitnehmer: Kein Zwang zum Umtausch**

Ein Ziel des Gesetzes ist es, dass Arbeitnehmer nicht gezwungen sind, Sachbezüge wie Ethereum erst in Euro zu tauschen, um z. B. Miete oder Lebensmittel zu bezahlen. Auch eine Abhängigkeit von Sozialleistungen soll so verhindert werden.

**Rückspiel ans Landesarbeitsgericht: BAG erkennt Rechenfehler**

Obwohl die Klägerin im Grundsatz gewann, musste das BAG den Fall zurückverweisen. Die Vorinstanz hatte Fehler bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens gemacht. Das Berufungsgericht muss nun neue Tatsachen ermitteln – insbesondere zu Steuern und Sozialabgaben.

**Fazit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer:**

Zahlung in Krypto? Ja, aber mit Bedacht! Wer Gehaltsbestandteile in Bitcoin, Ethereum oder anderen Kryptowährungen auszahlen will, muss auf klare Vereinbarungen achten – und die Pfändungsgrenzen im Blick behalten. Für Arbeitgeber bietet dies Spielraum und moderne Anreize – für Arbeitnehmer spannende Chancen.

Görzel empfahl, dies zu beachten und in Zweifelsfällen rechtlichen Rat einzuholen, wobei er u. a. dazu auch auf den VDAA-Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V. – [www.vdaa.de](file:///C%3A%5CUsers%5CM%C3%A4rkle%5CDocuments%5CUnternehmensdepesche%5CDepeschen%20bearbeitet%5C06-2025%5Cwww.vdaa.de) – verwies**.**

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung

Volker Görzel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte

Hohenstaufenring 57 a 50674 Köln

Telefon: 0221/ 29 21 92 0 Telefax: 0221/ 29 21 92 25

goerzel@hms-bg.de [www.hms-bg.de](http://www.hms-bg.de)